

Erneuerbare Energie : so wird sie ab jetzt gefördert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): - **(2018)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-737996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERNEUERBARE ENERGIE: SO

Der Netzzuschlag zur Förderung der erneuerbaren Energien ist per 1. Januar 2018 auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde gestiegen. Gleichzeitig wurden neue Förderinstrumente eingeführt sowie die bestehenden Instrumente neu ausgerichtet.

Seit 2009 können Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beanspruchen. 2014 wurde die Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese und andere Massnahmen werden über den Netzzuschlag finanziert, der per 1. Januar 2018 auf 2,3 Rappen/kWh erhöht worden ist. Mit den neuen Bestimmungen im Energiebereich, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, werden neue Förderinstrumente eingeführt sowie die Bestehenden neu ausgerichtet.

KEV-läuft 2022 aus

Die Einspeisevergütung ist neu zeitlich befristet: Neue Anlagen können nur noch

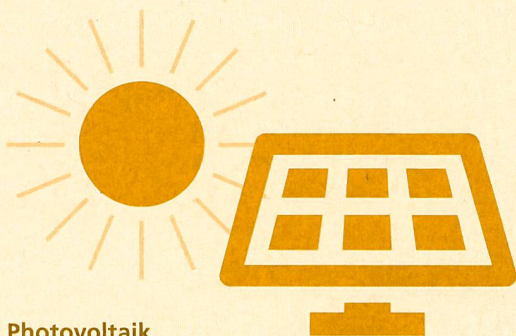
bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden, erneuerte und erweiterte Anlagen gar nicht mehr. Die Vergütung für Anlagen, die neu in die Einspeisevergütung aufgenommen werden, orientiert sich an den Gestehungskosten einer Referenzanlage und ist somit nicht mehr in jedem Fall kostendeckend. Die Vergütungsdauer wird ausserdem von 20 auf 15 Jahre gekürzt (Ausnahme: Biomasseanlagen). Die Änderungen beim Einspeisevergütungssystem betreffen alle Anlagen auf der Warteliste (auch bereits realisierte) sowie Anlagen, die neu angemeldet werden.

Direktvermarktung ab 2020

Die bisherige KEV wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung

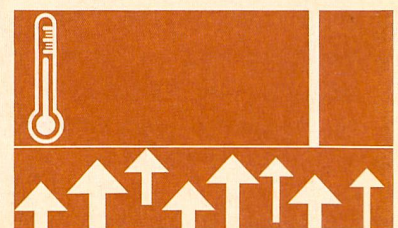
umgestaltet: Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen ab 100 kW, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selbst vermarkten. Für Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, wird die Bilanzgruppe erneuerbare Energien weitergeführt. Sie wird die Energie neu selbst abnehmen und veräussern. Wie sich die Änderungen im Energierecht auf eine bestimmte Anlage auswirken, lesen Sie in den Kästen zu den einzelnen Energieträgern. (his)

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.bfe.admin.ch/foerderung.



Photovoltaik

Die Einmalvergütung ist das Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Sie deckt höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer vergleichbaren Anlage (Referenzanlage). Seit dem 1. Januar 2018 können neu auch grosse Anlagen die Einmalvergütung beantragen. 2030 werden die letzten Einmalvergütungen bewilligt. Unterschieden wird zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV) und der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV). Wer eine Anlage betreibt, deren Leistung unter 100 Kilowatt liegt, kann ausschliesslich die KLEIV beantragen, sobald die Inbetriebnahme erfolgt ist. Betreiber von Anlagen ab 100 Kilowatt können grundsätzlich zwischen der Einspeisevergütung und der GREIV wählen. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel können allerdings nur noch wenige Anlagen in die Einspeisevergütung aufgenommen werden. Zudem besteht für die KLEIV bereits eine Wartefrist von mindestens zweieinhalb für die GREIV eine von mindestens sechs Jahren.



Geothermie

Das neue Förderinstrument Geothermie-Erkundungsbeitrag («Suchen und Finden» von Geothermiereservoirs) ergänzt das bereits bestehende Förderinstrument «Geothermie-Garantie». Der Erkundungsbeitrag federt im Voraus das Fündigkeitsrisiko markant ab, wodurch eine höhere Investitionsbereitschaft erzielt wird. Die Geothermie-Garantie sichert die getätigten Investitionen für die Erschliessung eines unterirdischen Geothermie-Reservoirs ab. Projektanten können entweder einen Erkundungsbeitrag oder eine Garantie beantragen.

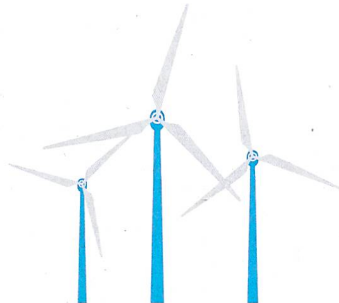
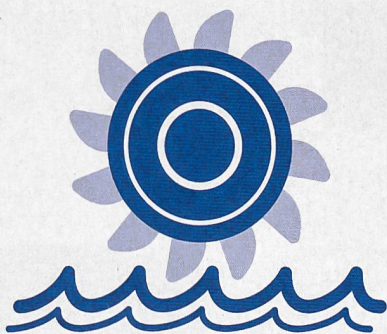
WIRD SIE AB JETZT GEFÖRDERT

Kleine und grosse Wasserkraft

Neue Kleinwasserkraftwerke werden nur noch ab einer Leistung von 1 bis 10 Megawatt mit einer Einspeisevergütung gefördert. Eine Ausnahme von der Untergrenze von 1 MW wird gemacht, wenn es sich beispielsweise um Anlagen handelt, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Kleinwasserkraftanlagen ab 300 kW können neu nur noch von Investitionsbeiträgen profitieren. Diese betragen maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Auch für Grosswasserkraftanlagen (mit der Leistung von mehr als 10 MW) gibt es neu Investitionsbeiträge; diese betragen maximal 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Bereits bestehende Grosswasserkraftanlagen können für ihre Stromproduktion, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen und nicht in der Grundversorgung absetzen können, eine Marktprämie beantragen. Die Marktprämien betragen maximal 1 Rp./kWh. Die Massnahme ist auf fünf Jahre, bis Ende 2022, befristet.



Windenergie

Windkraftwerke werden weiterhin ausschliesslich über die KEV gefördert. Neu können positive KEV-Bescheide von Windenergieprojekten auf andere Projekte innerhalb des gleichen Kantons übertragen werden, falls es für die ursprünglichen Projekte aufgrund von Änderungen in der kantonalen Planung keine Bewilligungsgrundlage mehr gibt. Die Koordinationsaufgabe für Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen auf Bundesebene wird dem BFE übertragen. Das BFE agiert dabei nicht als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, sondern erfüllt eine reine Koordinationsaufgabe, mit der die Bearbeitung der Dossiers optimiert und beschleunigt werden soll.

Biomasse

Neue Biomasseanlagen werden weiterhin über die KEV gefördert. Der Vergütungssatz und die Vergütungsdauer wurden nicht angepasst. Allerdings kann für neue Kehrichtverbrennungs- und kommunale Abwasserreinigungsanlagen sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen statt der Einspeisevergütung nur noch ein Investitionsbeitrag beantragt werden. Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung können zwischen einem Investitionsbeitrag oder einer Einspeisevergütung wählen. Der Investitionsbeitrag soll eine gesteigerte Stromproduktion oder die Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ermöglichen und beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.



0,4 Rappen für weitere Massnahmen

Aus dem Netzzuschlag werden auch die Rückerstattungen für stromintensive Unternehmen (0,2 Rp./kWh des Netzzuschlags) finanziert. Für eine teilweise Rückerstattung des Netzzuschlags müssen die Stromkosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens betragen. Ab 10 Prozent wird der Netzzuschlag vollständig erstattet. Die Unternehmen müssen weiterhin Zielvereinbarungen mit dem Bund abschliessen, worin sie sich verpflichten, die Energieeffizienz zu steigern. Die Verpflichtung, mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags für zusätzliche Effizienzmassnahmen einzusetzen, entfällt. Neu sind Organisationen mit überwiegend öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der Rückerstattung ausgeschlossen. Schliesslich werden auch die Wettbewerblichen Ausschreibungen für Energieeffizienzmassnahmen (0,1 Rp./kWh) sowie Gewässersanierungen (0,1 Rp./kWh) über den Netzzuschlag finanziert.